

Konzept zur Betreuung und Integration von Flüchtlingen in Bergisch Gladbach

Gliederung:

1. Einführung:
2. Rechtlicher Rahmen
 - 2.1 Kommunale Aufnahmepflicht nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW
 - 2.2 Rechtlicher Status
 - 2.3 Grundleistungen
 - 2.4 Arbeitserlaubnis
3. Zahlen und Fakten zur Flüchtlingssituation in Bergisch Gladbach
 - 3.1 Anzahl der zugewiesenen Flüchtlinge
 - 3.2 Herkunft der Flüchtlinge
 - 3.3 Geschlechteranteil
 - 3.4 Anteil der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren
4. Unterbringungssituation
 - 4.1 Anzahl der Flüchtlingsunterkünfte und regionale Verteilung
 - 4.2 Hotelunterbringung
 - 4.3 Anmietung von privatem Wohnraum
5. Betreuung und Integration von Flüchtlingen in Bergisch Gladbach
 - 5.1 Sozialpädagogische Unterstützung und Begleitung
 - 5.2 Hausmeister
 - 5.3 Maßnahmen, Angebote und Leistungen zur Integration von Flüchtlingen
 - 5.3.1 Sprachkurse und Angebote der Sprachförderung
 - 5.3.2 Spiel- und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche
 - 5.3.3 Hausaufgaben- und Lesehilfen, schulische Einzelfallförderung
 - 5.3.4 Integration in Tageseinrichtungen für Kinder und Schulen
 - 5.3.5 Bildung und Teilhabe
 - 5.3.6 Einzelfallhilfe
 - 5.3.7 Therapeutische Unterstützung
 - 5.3.8 Unterstützung von Rückkehrwilligen
 - 5.3.9 Arbeitsgelegenheiten
 - 5.3.10 Integration in die Nachbarschaft und das Wohnquartier
 - 5.3.11 Förderung und Koordination des ehrenamtlichen Engagements
 - 5.3.12 Anbindung an die Angebote der lokalen Wohlfahrtsverbände, Religionsgemeinschaften, Vereine und sonstigen sozialen Institutionen
 - 5.3.13 Hilfe zur Selbsthilfe
 - 5.4 Kooperation im Netzwerk der Bergisch Gladbacher Flüchtlingshilfe
 - 5.5 Kooperation mit dem Gesundheitsamt, der Polizei und Ordnungsbehörde

1. Einführung

Die Unterbringung, Betreuung und Integration von Flüchtlingen gehört zu den kommunalen Pflichtaufgaben und wird seit Jahrzehnten engagiert und im Rahmen einer Willkommenskultur durch die Stadt Bergisch Gladbach im Verbund mit allen im Netzwerk der kommunalen Flüchtlingshilfe aktiven Institutionen und ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürgern gestaltet.

Das vorliegende Konzept beruht auf der Basis und der langjährigen guten Arbeit im Bereich der Flüchtlingshilfe in Bergisch Gladbach der letzten Jahrzehnte.

Es dient dazu, in Zeiten stark steigender Flüchtlingszahlen die in Bergisch Gladbach weit über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden Standards zu beschreiben und zu reflektieren, um Menschen aus Kriegs- und Krisengebieten möglichst nachhaltig und gut zu integrieren und ihnen ein menschenwürdiges Leben, Bildung und Teilhabe zu ermöglichen.

Unter dem Begriff „Flüchtlinge“ werden im Rahmen dieses Konzepts sowohl Menschen bezeichnet, die im Rahmen des Asylverfahrens einen Antrag auf Anerkennung als Flüchtling gestellt haben wie auch solche, die als sog. Kontingentflüchtlinge im Rahmen internationaler Schutzvereinbarungen aufgenommen sind und eine sofortige Aufenthaltserlaubnis erhalten. Ebenso geht es auch um die Integration von Menschen, deren Asylantrag abgelehnt ist, die jedoch aus humanitären Gründen nicht abgeschoben und somit oftmals langfristig im Rahmen der Duldung in Bergisch Gladbach leben.

2. Rechtlicher Rahmen

Wie auch in allen anderen Kommunen werden Asylbewerberinnen und Asylbewerber nach einem bundes- und landesweit geregelten Verfahren den Kommunen zugewiesen. Die Verteilung erfolgt zunächst nach dem sog. „Königsteiner Schlüssel“, der den Bundesländern anhand einem an Einwohnerzahl und Fläche orientierten Verteilungsschlüssel Flüchtlinge zuweist.

2.1 Kommunale Aufnahmepflicht nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW

Nach § 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz des Landes NRW (FlüAG) sind die „Gemeinden ... verpflichtet, ausländische Flüchtlinge ... aufzunehmen und unterzubringen.“ Die Zuweisung erfolgt in NRW zentral durch die dafür eingesetzte Bezirksregierung Arnsberg.

2.2 Rechtlicher Status

Im laufenden Asylverfahren erhalten die Flüchtlinge zunächst eine Aufenthaltsgestattung. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Nürnberg prüft den Asylantrag mit folgendem möglichen Ausgang:

- a) Anerkennung als Asylberechtigte nach Artikel 16a Grundgesetz oder Anerkennung nach § 60, Absatz 1 der Genfer Flüchtlingskonvention. Die Personen erhalten ein zunächst auf 3 Jahre befristetes Aufenthaltsrecht. Danach wird erneut geprüft, ob eine dauerhafte Niederlassungserlaubnis erteilt wird.
- b) Ablehnung des Asylantrages: In diesen Fällen kann eine Abschiebung in das Heimatland angeordnet werden. Allerdings gibt es viele Gründe wie mangelnde Reisefähigkeit aufgrund von Erkrankungen, das Fehlen von die Staatsangehörigkeit definieren-

den Reisedokumenten oder die Situation im Herkunftsland, die zu einer befristeten Duldung führen. Sollten die Betroffenen das Ausreise- oder Abschiebehindernis nicht selbst zu vertreten haben, so kann es auch in diesen Fällen zu einem Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen kommen trotz der ursprünglichen Ablehnung des Asylantrages.

- c) Eine Ablehnung des Asylantrages kann auch mit der Begründung ausgesprochen werden, dass der Flüchtling auf Grund der sog. Dublin-II-Verordnung in das europäische Land zurückgeführt wird, in das er als erstes eingereist ist.

2.3 Grundleistungen

Die Grundleistungen zur Versorgung von Asylbewerberinnen und -bewerbern sind über das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geregelt. Der Kreis der leistungsberechtigten Personen ist in § 1 Abs. 1 AsylbLG geregelt. Zu ihnen gehören hilfebedürftige Asylbewerberinnen und -bewerber, geduldete und vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländerinnen und Ausländer.

Die leistungsberechtigten Personen erhalten Leistungen, die in den §§ 2 ff. AsylbLG näher beschrieben werden. Im Regelfall werden Grundleistungen gemäß § 3 AsylbLG gewährt, die auch Leistungen für Unterkunft, Hausrat und Heizkosten beinhalten. Des Weiteren wird Krankenhilfe gemäß § 4 AsylbLG gewährt bei akuten und schmerzhaften Erkrankungen, Schwangerschaft und Geburt. Gemäß § 6 AsylbLG werden sonstige Leistungen und Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes gewährt.

2.4 Arbeitserlaubnis

Nach § 61 AsylbLG dürfen Asylbewerberinnen und Asylbewerber, solange sie sich in einer Aufnahmeeinrichtung befinden, nicht arbeiten. Bislang war nach 9 Monaten dann erlaubt, eine Beschäftigung aufzunehmen unter der Voraussetzung, dass die Bundesagentur für Arbeit dieser Beschäftigungsaufnahme zustimmt bzw., dass es sich um eine Beschäftigung handelt, die von der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit ausgenommen ist.

Derzeit läuft eine Gesetzesinitiative, dass der Zeitraum des Arbeitsverbotes von 9 Monaten auf 3 Monate verkürzt wird.

Unabhängig davon ist in § 5 Asylbewerberleistungsgesetz die gemeinnützige Arbeit – analog zu den sog. Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung nach § 16d SGB II vorgesehen. Sie bedarf keiner Erlaubnis durch die Bundesagentur für Arbeit. Diese Tätigkeiten werden i.d.R. durch kommunale Beschäftigungsförderungsgesellschaften angeleitet (vgl. 5.3.9).

3. Zahlen und Fakten zur Flüchtlingssituation in Bergisch Gladbach

Wie in allen anderen Kommunen Nordrhein-Westfalens stieg auch in Bergisch Gladbach die Anzahl der Zuweisungen von Flüchtlingen in der 2. Jahreshälfte 2013 sowie insbesondere im ersten Halbjahr 2014 dramatisch an und führt zu massiven Problemen in der Unterbringungssituation.

3.1 Anzahl der zugewiesenen Flüchtlinge

Seit August 2012 stieg die Anzahl der in kommunalen Unterkünften untergebrachten Flüchtlinge von 103 auf 309 Flüchtlinge Ende August 2014, was einer Verdreifachung der Flüchtlingszahlen im Zweijahreszeitraum entspricht.

Folgende Grafik veranschaulicht die Entwicklung der Flüchtlingszahlen in der Stadt Bergisch Gladbach:



3.2 Herkunft der Flüchtlinge

Bei den neu zugewiesenen Flüchtlingen handelt es sich zuvorderst um Menschen aus den aktuellen Kriegs- und Krisengebieten

- a) im nahen, mittleren und fernen Osten (Syrien, Afghanistan, Irak, Iran, Tschetschenien, Pakistan, ...)
- b) aus Afrika (Somalia, Nigeria, Eritrea, ...)
- c) zudem gibt es noch einen hohen Bestand an Flüchtlingen aus dem ehemaligen Jugoslawien bzw. den benachbarten Ländern (Serbien, Bosnien, Albanien, Kosovo, ...)

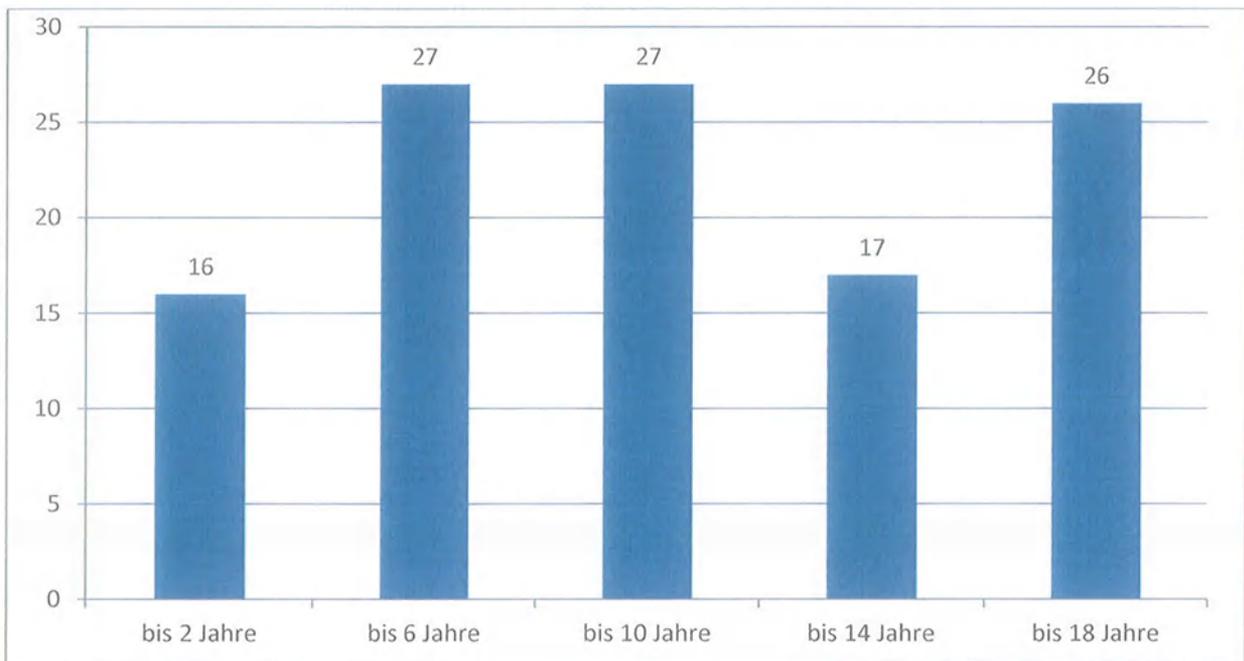
3.3 Geschlechteranteil

Von den 309 im August 2014 in den Flüchtlingsheimen der Stadt Bergisch Gladbach untergebrachten Menschen sind 141 weiblich (46 %) und 168 männlich (54 %).

3.4 Anteil der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren

Insgesamt befinden sich 113 Kinder und Jugendliche zum Stichtag 31.08.2014 in den städtischen Flüchtlingsunterkünften, davon sind 57 männlich und 56 weiblich.

Die Altersverteilung stellt sich wie folgt dar:



Bei der Unterbringung von Familien wurde in der Vergangenheit stets besondere Sorgfalt in die bedarfsgerechte Auswahl der Unterkunft gelegt. Auch wenn dies bei der derzeit angespannten Unterbringungssituation schwieriger wird, so ist dennoch auch weiterhin das Ziel, insbesondere Familien mit Kindern adäquat zu versorgen bzgl. der Ausstattung, dem Umfeld und der Verträglichkeit mit den sonstigen in der Unterkunft untergebrachten Menschen.

4. Unterbringungssituation

Während bis Ende 2013 die Unterbringungssituation von Flüchtlingen als entspannt zu bezeichnen war, so dass in allen über die Stadt verteilten Unterkünften freie Kapazitäten bestanden, um hier zielgruppenspezifisch belegen zu können, so ist seit Beginn des Jahres 2014 die Situation durch die starke Zunahme der Zuweisungen deutlich angespannt.

4.1 Anzahl der Flüchtlingsunterkünfte und regionale Verteilung

Insgesamt existieren in Bergisch Gladbach städtische Unterkünfte zur Aufnahme von Flüchtlingen und Menschen in Wohnungsnot an 6 Standorten in den Stadtteilen Innenstadt, Gronau, Herkenrath, Moitzfeld und Schildgen. Dabei kann es sich – je nach Standort – um mehrere Gebäude handeln. Allen Unterkünften ist gemeinsam, dass sie schon seit Jahrzehnten in Bergisch Gladbach existieren und i.d.R. gut in das Wohnumfeld integriert sind.

Aktuell ist beschlossen worden, in Heidkamp eine weitere Immobilie anzukaufen, die der Unterbringung von Flüchtlingen dient. Diese wird Raum für ca. 100 Flüchtlinge bieten. Geplant sind hier nach dem Umbau bedarfsgerechte Gemeinschaftsräume zur Beratung und Einzelfallhilfe, für Sprachkurse und Hausaufgabenhilfe sowie für Spiel- und Freizeitangebote, die sich jedoch nicht ausschließlich nur an die Bewohnerinnen und Bewohner dieser Unterkunft, sondern bedarfsspezifisch auch an die anderweitig untergebrachten Flüchtlinge und – im Falle von Spiel- und Freizeitangeboten – auch an die Kinder des Wohnquartiers richten sollen.

4.2 Hotelunterbringung

Da der Bau neuer Unterkünfte bzw. der Umbau bestehender stadteigener oder sonstiger Immobilien langwierig ist, hat die Stadt Bergisch Gladbach – ebenso wie die meisten anderen Kommunen – zur Linderung des aktuellen Unterbringungsproblems alternative Unterbringungsmöglichkeiten gesucht. Dazu zählt beispielsweise die Hotelunterbringung. So ist es im Stadtteil Herkenrath gelungen, in einem Hotel 7 Apartments insbesondere für kleine Familien mit maximal einem Kind anzumieten, um hier familiene geeignete Unterbringungsmöglichkeiten anzubieten.

Des Weiteren wurden einzelne Wohnungen von der Rheinisch Bergischen Siedlungsgesellschaft sowie von der städtischen Gebäude- und Grundstücksverwaltung angemietet.

4.3 Anmietung von privatem Wohnraum

Des Weiteren ist die Stadt Bergisch Gladbach bemüht, insbesondere Familien mit Kindern privaten Wohnraum zu vermitteln. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass nach § 53 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz „Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ... in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden (sollen)“ für den Zeitraum des laufenden Asylverfahrens.

Insofern gilt die Vermittlung in privaten Wohnraum nur für Menschen mit verfestigtem Aufenthaltsstatus bzw. für den Personenkreis, von dem man annehmen kann, dass er auf lange Sicht aus humanitären Gründen – unabhängig vom Ausgang des Asylverfahren – nicht in das Heimatland zurückkehren kann. Dies gilt insbesondere für die derzeitigen Kriegs- und Krisengebiete im nahen und mittleren Osten sowie auch für viele Länder Afrikas.

Insbesondere jedoch die sog. Kontingentflüchtlinge haben das sofortige Recht, privaten Wohnraum anzumieten.

Die Kosten zur Anmietung von privatem Wohnraum müssen gemäß der Richtlinie des Rheinisch-Bergischen Kreises „angemessen“ sein. Flüchtlinge konkurrieren in besonderem Maße mit anderen Wohnungssuchenden, auch - im Umfeld von Universitätsstädten - mit Studentinnen und Studenten auf der Suche nach knappem preiswerten und bezahlbarem Wohnraum.

Dennoch ist es hier in einigen Fällen gelungen, gerade für kinderreiche Flüchtlingsfamilien privaten Wohnraum zu finden.

5. Betreuung und Integration von Flüchtlingen in Bergisch Gladbach

Seit Jahrzehnten gibt es in Bergisch Gladbach sowohl gute personelle, materielle und infrastrukturelle Bedingungen zur Betreuung von Flüchtlingen mit dem Ziel der Integration.

Der Flüchtlingsrat NRW e.V. hat im Jahre 2013 eine Erhebung in allen Kommunen in Nordrhein-Westfalen zu den Standards der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen durchgeführt. Die Stadt Bergisch Gladbach hat sich hieran beteiligt.

Die nachfolgend vom Flüchtlingsrat NRW e.V. zu der Befragung dokumentierten Ergebnisse zeigen im interkommunalen Vergleich, dass Bergisch Gladbach bzgl. der sozialpädagogischen Betreuung, der freiwilligen Leistungen im Bereich der frühzeitigen Sprachförderung von

Flüchtlingskindern und Erwachsenen, im Bereich der räumlichen Ausstattung und bzgl. der Förderung der Bildung und Teilhabe Vorbildcharakter hat und somit weit über die Standards der meisten anderen Kommunen hinausreicht.

Wenngleich sicherlich zur Zeit auf Grund des dramatischen Zuwachses an Flüchtlingen bisherige Standards nicht immer zu halten sind, so soll doch im Folgenden aufgezeigt werden, welche Anstrengungen, Leistungen und Maßnahmen die Stadt Bergisch Gladbach bislang unternommen hat, um Flüchtlinge zu betreuen und zu integrieren. Des Weiteren wird ein besonderer Fokus auf die speziellen Bedingungen der zukünftigen Betreuung und Unterstützung der Asylbewerberinnen und Asylbewerber in der ab 2015 neu entstehenden Unterkunft im ehemaligen Verwaltungsgebäude des Lübbe-Verlags gerichtet.

5.1 Sozialpädagogische Unterstützung und Begleitung

Derzeit stehen 2 Sozialarbeiter/-pädagoginnen für die Betreuung der Menschen in den städtischen Unterkünften zur Verfügung, wovon einer seinen Schwerpunkt im Bereich der Betreuung von Menschen in Wohnungsnot, der andere seinen Schwerpunkt im Bereich der Unterbringung und psychosozialen Betreuung der Flüchtlinge hat. Infolge der gestiegenen Zuweisungszahlen ist eine weitere Stelle zur sozialpädagogischen Betreuung von Flüchtlingen bewilligt worden, die – aus teamparitätischen Gründen – gerne mit einer weiblichen Fachkraft besetzt werden soll, um hier insbesondere weiblichen Flüchtlingen, die oftmals genderspezifische Erfahrungen und Trauma wie sexualisierte Gewalt, Misshandlung und Verlust von Kindern und Familienangehörigen erfahren haben, adäquater Unterstützung und Hilfe leisten zu können.

Zu den Aufgaben der sozialpädagogischen Fachkräfte gehört neben der oben beschriebenen Betreuung der Flüchtlinge beispielsweise auch die Klärung von Konflikten der Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkünfte sowie der Bürgerinnen und Bürger im Wohnquartier der Unterkünfte.

Aus der Zeit der starken Flüchtlingswellen aus der ehemaligen russischen Föderation sowie vom Balkankrieg betroffenen Ländern beschäftigt die Stadt Bergisch Gladbach neben den sozialpädagogischen Fachkräften zudem einen Dolmetscher für russisch-sprachige und osteuropäische Flüchtlinge, um hier den entsprechenden Flüchtlingen Hilfestellungen und Orientierung bei persönlichen Fragestellungen und Problemlagen, aber auch als Behördenlotsen geben zu können. Aufgrund der Zuwanderungsbewegungen aus Afrika konnte zudem ein Eritreer als Honorarkraft gewonnen werden, um muttersprachlich zu unterstützen. Hier ist es aus unserer Sicht weiterhin wichtig, ein entsprechendes Pendant für Menschen aus dem arabischen Sprach- und Kulturraum bereitzustellen. (siehe Kapitel 5.3.9 und 5.3.11).

Gerade im Hinblick auf die aktuellen Flüchtlingsströme und den aus der öffentlichen Sensibilisierung resultierenden Hilfe- und Unterstützungsangeboten aus der Bergisch Gladbacher Bevölkerung ist eine weitere Sozialpädagogin für die Koordination und Implementierung des ehrenamtlichen Engagements eingesetzt worden. Deren Aufgabe wird die Prüfung und Dokumentation der Angebote und die bedarfsgerechte räumliche und zeitliche Koordination der Angebote für die jeweiligen Flüchtlingseinrichtungen sein. Hierbei ist wichtig, neben der neuen Flüchtlingsunterkunft auch alle anderen in Bergisch Gladbach vorhandenen Unterkünfte gleichfalls zu berücksichtigen und nicht aus dem Blick zu verlieren.

5.2 Hausmeister

Wenngleich die Hausmeister der städtischen Unterkünfte keine expliziten Aufgaben im Bereich der sozialpädagogischen Betreuung von Flüchtlingen haben, so ist die Rolle der Hausmeister als derjenigen, die annähernd täglich in den Einrichtungen präsent sind und somit als Ansprechpartner für alle Fragen, Sorgen und Nöte der Bewohnerinnen und Bewohner und als Bindeglied zu den sonstigen städtischen Stellen fungieren, nicht zu unterschätzen.

Für Notfälle auch außerhalb der täglichen Arbeitszeiten besteht eine 24-stündige Rufbereitschaft auch am Wochenende. Auch dieses Prinzip der Rund-um-die-Uhr-Bereitschaft dient der Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkünfte.

Derzeit gibt es 5 Hausmeister zur Betreuung aller städtischen Unterkünfte, eine weitere Stelle ist bewilligt worden infolge der Zunahme der Flüchtlinge. Neben den Ein-, Aus- und Umzügen der Bewohnerschaft der Unterkünfte gehören die Versorgung der Menschen mit der Erstausrüstung sowie die Instandhaltung der Gebäude und der Außenanlagen zu den festen Aufgaben der Hausmeister.

Bis auf einen Hausmeister haben alle tätigen Kollegen selber einen Migrationshintergrund und bringen somit auf Grund der eigenen Migrationsgeschichte ein vertieftes Verständnis für die Flüchtlinge und eine hohe interkulturelle Kompetenz sowie Sprachkompetenzen in ihrer Muttersprache mit.

5.3 Maßnahmen, Angebote und Leistungen zur Integration von Flüchtlingen

Nachfolgend beschriebene Angebote dienen zielgruppenspezifisch der Integration, der Bildung und Teilhabe von Menschen, die meist unter großen Entbehrungen, enturzelt und hochgradig traumatisiert, mehr zufällig durch Verteilung in Bergisch Gladbach „gestrandet“ sind.

Alle Angebote dienen ebenfalls dazu, eine zeitliche und auch räumliche Struktur in ein anfänglich erstmal völlig unstrukturiertes und neues Leben an einem unbekanntem Ort in einem fremden Kulturkreis zu vermitteln. Die dadurch erzielte Tagesstruktur und erfahrene Rhythmik des Alltags verfolgt das Ziel, diese Menschen raus aus den beengten Wohnungen der Unterkünfte zu holen, ihnen neue Perspektiven und Beschäftigung zu bieten, statt sie mit den Erinnerungen und dem Schmerz bzgl. der verlorenen Geschichte und Heimat alleine zu lassen. Die Angebote verfolgen das Ziel, die Kommunikation innerhalb der verschiedenen Ethnien zu befördern und insbesondere natürlich auch den Kontakt nach außen mit dem Wohnumfeld und den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt im Rahmen einer „Willkommenskultur“ zum Zwecke der Integration zu befördern.

5.3.1 Sprachkurse und Angebote der Sprachförderung

Anerkannten Migrantinnen und Migranten sowie Kontingentflüchtlingen stehen sog. Integrationskurse, finanziert durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, zu. Diese 6-monatigen Kurse dienen dem Erwerb von Deutschsprachkenntnissen sowie der Orientierung und Hilfe für das Leben in Deutschland.

Leider sind Asylbewerberinnen und Asylbewerber nicht berechtigt, an Integrationskursen teilzunehmen, da sie keinen gefestigten Aufenthaltsstatus haben.

Aus unserer Sicht jedoch ist es ein fatales Versäumnis, mit dem Deutschspracherwerb zu warten, bis der Aufenthaltsstatus geklärt ist. Zum einen können sich solche Verfahren im Einzelfall über viele Jahre hinziehen, zum anderen entscheidet bei Kindern und Jugendlichen die schnelle Einleitung von Bemühungen zum Deutschspracherwerb über deren langfristige Bildungs- und Integrationschancen in Deutschland.

Von daher war es in den letzten Jahren schon üblich, für die Zielgruppe der Asylbewerberinnen und Asylbewerber und deren Kindern Sprachkurse „Deutsch als Fremdsprache“ anzubieten. Diese werden – teils finanziert über Mittel des FB „Jugend und Soziales“, teils über das Sozialraum- und Stadtteilmanagement „Netzwerk Bergisch Gladbach“ zur Förderung von Projekten mit dem Ziel der gesellschaftlichen Teilhabe, teils über engagierte Bürgerinnen und Bürger ehrenamtlich oder auch im Rahmen der Arbeitsgelegenheiten bei der GL Service gGmbH – in verschiedenen Stadtteilen angeboten.

Perspektivisch ist geplant, mit dem in dem neuen ehemaligen Lübbecke-Gebäude zur Verfügung stehenden Gruppen- und Gemeinschaftsräumen hier noch weiter differenzierte Sprachkurse für die verschiedenen Alters- und Zielgruppen, aber auch Sprachförderangebote für Kinder und Jugendliche und Lesehilfen zu installieren, so dass der für eine nachhaltige Integration unerlässliche Spracherwerb frühzeitig gefördert und unterstützt wird.

5.3.2 Spiel- und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche

Vielfältige Institutionen haben in den letzten Jahren Spiel- und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche aus den Flüchtlingsunterkünften angeboten, die unter Beteiligung und Koordination der städtischen Sozialpädagogen durchgeführt wurden. Nur beispielhaft seien hier die Fußballcamps, die Spielaktionen der AG Stadtmitte auf dem Außengelände einer Flüchtlingsunterkunft in der Innenstadt oder aber die Spiel- und Ferienfreizeitaktionen am Bockenbergrain genannt, die sich insbesondere auch an Kinder und Jugendliche aus den Flüchtlingsheimen richteten und durch die städtischen Sozialpädagogen beworben und logistisch unterstützt wurden.

Wie unter 4.1 schon ausgeführt, sollen in den im Lübbecke-Gebäude befindlichen Gemeinschaftsräumen Spiel- und Freizeitangebote für unterschiedliche Altersgruppen (Kleinkinder, Vorschulkinder, Schulkinder und Jugendliche) angeboten werden, an denen auch Kinder und Jugendliche des lokalen Wohnumfeldes teilnehmen können, um Integration und den Spracherwerb zu fördern.

Ein Außengelände ist geplant für das Lübbecke-Gebäude, was dem Spiel der Kinder, der Kommunikation und Begegnung von Menschen dienen soll.

5.3.3 Hausaufgaben- und Lesehilfen, schulische Einzelfallförderung

Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern haben Anspruch auf über das Bildungs- und Teilhabepaket finanzierte Nachhilfekurse, die ggf. auch in den neuen Gemeinschaftsräumen angeboten werden können. Darüber hinaus ist es jedoch sinnvoll, analog zu den Spiel- und Freizeitangeboten auch Hausaufgaben- und beispielsweise Lesehilfe, ebenso wie schulische Einzelfallförderung anzubieten, um den Kindern und Jugendlichen einen möglichst guten Schulstart zu ermöglichen.

5.3.4 Integration in Tageseinrichtungen für Kinder und Schulen

Die Eltern von Kindern im Vorschulalter werden entweder gebeten, ihre Kinder in den umliegenden Tageseinrichtungen für Kinder anzumelden oder sie werden – im Falle der problematischen Verständigung – begleitet.

Bislang ist hier – unter Berücksichtigung der auch für andere Familien geltenden Anmelde- und Wartezeiten auf einen Kindergartenplatz – ein entsprechender Platz vermittelt worden.

Zusammen mit der Abteilung 5-55 Kinder-, Jugend- und Familienförderung wird derzeit nach bedarfsgerechten Lösungen gesucht, um bei den ab 2015 in das ehemalige Verwaltungsgelände des Lübke-Verlags untergebrachten Kindern durch frühzeitigen Besuch von Kindertagesstätten den Spracherwerb und die Integration zu fördern.

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche werden durch die städtischen Sozialpädagogen bei dem Kommunalen Integrationszentrum des Rheinisch-Bergischen Kreises sofort bei Ankunft in Bergisch Gladbach gemeldet. Von dort wird dann innerhalb kurzer Zeit ein bedarfsgerechter Schulplatz für die Schulpflichtigen organisiert.

5.3.5 Bildung und Teilhabe

Wie oben schon ausgeführt, sind Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ebenfalls anspruchsberechtigt bzgl. der Mittel und Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Hierüber sind Lernförderung, Schulausflüge und Klassenfahrten, persönlicher Schulbedarf, Schülerbeförderung, Mittagsverpflegung in Kindertagesstätte, Schule und OGS und nicht zuletzt die Teilnahme an Sportvereinen, Musikunterricht, u.ä. finanzierbar.

Da in der Praxis die Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket oftmals gedeckelt und im Einzelfall nicht immer bedarfsdeckend sind, ist in Bergisch Gladbach seit 2013 der sog. Härtefallfonds zur Aufstockung der Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beschlossen worden. Hieraus stehen sowohl 30.000 Euro für einzelfallbezogene Unterstützungsbedarfe wie auch 30.000 Euro zur Durchführung von Projekten zur Verfügung, woraus beispielsweise einige Sprachkurse für Flüchtlinge bzw. deren Kindern finanziert werden.

Diese Mittel aus dem Härtefallfonds kommen gerade der Zielgruppe der Kinder aus Flüchtlingsfamilien zu Gute und stehen, sofern dies mit dem Haushalt beschlossen wird, auch in den nächsten Jahren zur Verfügung.

5.3.6 Einzelfallhilfe

Unter dem Begriff der Einzelfallhilfe können sich Unterstützungsleistungen sowohl für Kinder, aber auch für Erwachsene subsumieren. Diese wurden bislang i.d.R. durch die städtischen Sozialpädagogen geleistet, im Einzelfall jedoch auch durch engagierte Nachbarn oder ehrenamtliche Helfer. Hier stehen Hilfen wie beispielsweise die Begleitung zu Ämtern, zu Konsulaten, zu Ärzten usw. im Falle einzelfallbezogener persönlicher Problemstellungen im Vordergrund.

Es wird angestrebt, dieses ehrenamtliche Engagement zu fördern, um hier im Rahmen von einzelfallbezogenen „Patenschaften“ für einzelne Flüchtlinge und Flüchtlingsfamilien eine individuelle Unterstützung leisten zu können (vgl. 5.3.10).

5.3.7 Therapeutische Unterstützung

Viele der gerade derzeit in Bergisch Gladbach neu zugewiesenen Flüchtlinge kommen aus den aktuellen Kriegs- und Krisengebieten des nahen und mittleren Ostens sowie aus Afrika und sind – aufgrund von Vertreibung, Flucht und Kriegsgräueln – hoch traumatisiert

Insofern wären hier professionelle therapeutische Hilfsangebote für viele dieser Menschen notwendig, was jedoch nur im Einzelfall umzusetzen ist.

Neben der Problematik, dass nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz Krankenhilfe nur bei „akuten und schmerzhaften Erkrankungen“ gewährt werden kann, ist das größere Problem, dass – neben den schon für alle Bürgerinnen und Bürger geltenden Wartezeiten auf einen Therapieplatz – muttersprachliche Therapeuten für die oben genannten Zielgruppen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

Fachlich kann man jedoch konstatieren, dass nicht muttersprachlich geführte therapeutische Verfahren i.d.R. nicht zielführend sind.

In den Großstädten vorhandene spezialisierte Einrichtungen wie das Kölner Therapiezentrum für Folteropfer sind angesichts der dramatischen Flüchtlingszahlen überfordert.

Dennoch kann und werden im Einzelfall therapeutische Hilfen geleistet und finanziert.

Daneben ist es jedoch wichtig, Gespräche und Kommunikation von Betroffenen auch in ihrer Muttersprache zu fördern und zu ermöglichen, da allein dem Austausch über gemeinsame Erfahrungen und erlittenes Schicksal ein psychohygienischer Wert zuzuschreiben ist, wenngleich dieses sicherlich keine therapeutisch notwendige Behandlung ersetzen kann.

5.3.8 Unterstützung von Rückkehrwilligen

Zur Betreuung von Flüchtlingen gehört auch, in dem Falle, in dem Menschen den Wunsch nach Rückkehr in ihr Heimatland äußern, wenn sich die dortige Situation verbessert hat, adäquate Information und Beratung vorzuhalten. Dazu gehört zum Beispiel die Information zu Angeboten und Rückkehrprogrammen der Internationalen Organisation für Migration (IOM), die durch die städtischen Sozialpädagogen im Bedarfsfalle gegeben wird.

5.3.9 Arbeitsgelegenheiten

Nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz sollen arbeitsfähige Flüchtlinge gemeinnützige Arbeit absolvieren. Diese werden in der Stadt Bergisch Gladbach durch die stadteigene Beschäftigungsförderungsgesellschaft „GL Service gGmbH“ durchgeführt. Bei den absolvierten Tätigkeiten handelt es sich um im öffentlichen Interesse durchgeführte Aufgaben, die unter Anleitung von hierzu erfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt werden. Die Flüchtlinge erhalten hierbei – analog zu den Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II – 1,05 Euro pro geleisteter Arbeitsstunde zusätzlich zu ihren Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Wichtig ist die aus seit mehr als 10 Jahren der gemeinnützigen Arbeit für Asylbewerberinnen und –bewerber gewonnene Erfahrung, dass die Menschen fast ausschließlich gerne diesen Arbeitsgelegenheiten nachkommen, da sie Tagesstruktur und Abwechslung bieten, der Sprachförderung und dem gemeinsamen Austausch und der sozialen und auch beruflichen

Integration dienen. Nicht zuletzt ist der durch die Arbeitsgelegenheit erzielte finanzielle Zu-
gewinn sicherlich eine zusätzliche Motivation.

Arbeitsgelegenheiten dienen zur Überbrückung bis zu dem Zeitpunkt, an dem eine Erwerbstä-
tigkeit überhaupt gestattet ist (vgl. 2.4).

5.3.10 Integration in die Nachbarschaft und das Wohnquartier

Wie unter 5.3 schon ausgeführt, sollen vorgenannte Angebote möglichst unter Beteiligung
von Bewohnerinnen und Bewohnern im Wohnquartier der vorhandenen bzw. noch einzurich-
tenden Flüchtlingsunterkünfte stattfinden, um somit die Integration in das lokale Wohnquar-
tier, Kontakt und Kommunikation und Freundschaften zu fördern.

5.3.11 Förderung und Koordination des ehrenamtlichen Engagements

Im Zuge der Berichterstattung zu den steigenden Flüchtlingszahlen in Deutschland bzw. in
Bergisch Gladbach und der täglichen Berichterstattung aus den derzeitigen Kriegs- und Kri-
sengebieten freuen wir uns sehr darüber, dass viele Bürgerinnen und Bürger sensibilisiert sind
und auch gerne ihre Hilfe und Unterstützung anbieten.

Diese Unterstützungsangebote im Bereich der Einzelfallhilfe, der Sprach- und Lernförderung,
der Spiel- und Freizeitangebote oder Übersetzungshilfen bedürfen der Förderung, Begleitung
und Koordination.

Die Bergisch Gladbacher Freiwilligenbörse hat die Aufgabe übernommen, die angebotenen
Hilfen und Unterstützungsangebote entgegen zu nehmen, diesbezügliche Fragen der potenti-
ellen ehrenamtlichen Unterstützenden zu beantworten, die Angebote zu dokumentieren und
diese dahingehend einzuordnen, ob diese Hilfe jetzt schon bedarfsgerecht und sinnvoll zu
implementieren ist, oder erst bei der Belegung des Lübke-Gebäudes Anfang des Jahres 2015
sinnhaft sind.

Ebenfalls ist seit dem 23.09.2014 eine städtischen Sozialpädagogin mit der Aufgabe betraut
worden, die bei der Stadt Bergisch Gladbach eingehenden Hilfsangebote zu koordinieren und
mit der Freiwilligenbörse Bergisch Gladbach zu vernetzen.

5.3.12 Anbindung an die Angebote der lokalen Wohlfahrtsverbände, Religionsgemein- schaften, Vereine und sonstigen sozialen Institutionen

Zum Ziele der Integration sollen die Flüchtlinge Kenntnis über die Angebote der für alle Bür-
gerinnen und Bürger offen stehenden Vereine, der Religionsgemeinschaften, der Jugendhilfe
und Wohlfahrtsverbände und alle sonstigen sozialen Einrichtungen erhalten und diese aktiv
beworben werden, um somit die Integration und das Herausgehen aus der Beengtheit der Un-
terkünfte zu fördern. Dies gilt insbesondere auch für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe,
um den jungen Menschen schnell und nachhaltig Zugang zu Gleichaltrigen zu schaffen.

Hierzu bedarf es der aktiven „Werbung“ und Vermittlung der Flüchtlinge zu den mannigfa-
chen und vielfältigen Angeboten in der Stadt Bergisch Gladbach. Lotsenfunktion in diesem
System der vielfältigen Angebote können sowohl die sozialpädagogischen Mitarbeiter, die

ehrenamtlichen Mitarbeitenden übernehmen, aber auch durch gezielte Einladungen zu Veranstaltungen oder zu Tagen der offenen Tür erfolgen.

5.3.13 Hilfe zur Selbsthilfe

Wenn bislang stets von Unterstützungsleistungen durch ehrenamtliche Kräfte, durch professionelle Mitarbeitende der Kommune und aller unterstützender Institutionen die Rede war, so soll nicht zuletzt auch die „Hilfe zur Selbsthilfe“ der Flüchtlinge untereinander gefördert und gestärkt werden.

In Bergisch Gladbach gibt es viele Menschen in den Flüchtlingsunterkünften, aber auch außerhalb, die als ehemalige Flüchtlinge mittlerweile gut integriert sind und neu zugewiesenen Menschen wertvolle Unterstützung, Rat und Tat sowie Dolmetscherdienste leisten können, um sich hier zurecht zu finden und den Start in ein neues Leben gut zu meistern.

Auch gilt es, die Selbsthilfekräfte zu stärken, wenn es darum geht, bei hausmeisterlichen Tätigkeiten, Tragehilfen oder bei der Durchführung von oben dargestellten Angeboten innerhalb und außerhalb der Unterkünfte zu unterstützen und so ein Stück weit am positiv gestalteten gemeinsamen Leben in den Unterkünften mitzuwirken. Auch dieses bedarf der Initiierung, der Koordination und Begleitung.

5.4 Kooperation im Netzwerk der Bergisch Gladbacher Flüchtlingshilfe

In Bergisch Gladbach gibt es eine Vielzahl von Akteuren und Institutionen, die sich im Bereich der Flüchtlingshilfe langjährig engagieren. Hierzu zählen nur beispielsweise das Kommunale Integrationszentrum des Kreises, die Caritas mit ihren Angeboten des Fachdienstes für Integration und Migration oder dem Jugendmigrationsdienstes, der Migrationsberatung der Diakonie, den Angeboten der Pfarrgemeinden und der AG Stadtmitte, der Deutsche Kinderschutzbund und nicht zuletzt auch der Integrationsrat in der Stadt Bergisch Gladbach. Alle Institutionen sind im seit Jahren bestehenden Arbeitskreis Flüchtlingshilfe aktiv.

Dieses in der Vergangenheit bewährte Netzwerk und die gute Kooperation gilt es weiterhin zu pflegen und infolge der steigenden Flüchtlingszahlen noch auszubauen, um das Ziel der Integration von Flüchtlingen gemeinsam zu verwirklichen. Beispielsweise gilt es, die im Zuge des bürgerschaftlichen Engagements aktiven Ehrenamtler und die koordinierende Freiwilligenbörse Bergisch Gladbach mit in dieses Netzwerk einzubinden.

5.5 Kooperation mit dem Gesundheitsamt, der Polizei und Ordnungsbehörde

Auch wenn in den letzten Jahren die Flüchtlingsarbeit und die Situation in den Unterkünften i.d.R. nicht konflikthaft war, so kann dennoch nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die steigende Anzahl von Menschen aus Kriegsgebieten auch hier zu Störungen und zur Auslagerung der in den Heimatländern ausgetragenen Konflikte in die Unterkünfte vor Ort führt.

Insofern pflegt die Stadt Bergisch Gladbach den Austausch und die enge Kooperation mit der Polizei und Ordnungsbehörde, um im Konfliktfalle – ggf. unter Einbeziehung der städtischen Sozialarbeiter - präventiv wirken und entstehenden Problemlagen frühzeitig entschärfen zu können.

Ebenfalls wird eng mit den Gesundheitsämtern kooperiert, beispielsweise, wenn es um die Sorgen bzgl. der Einschleppung von in den Herkunftsländern verbreiteten Krankheiten oder den Impfstatus von Flüchtlingen geht.